

II. Abschnitt

Die Organe der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

§ 5

(1) Bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle werden entsprechend der Struktur der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik Arbeitsgruppen für die verschiedenen Fachgebiete geschaffen, die von Kommissionsmitgliedern oder Hauptkontrolleuren geleitet werden.

Den Leitern der Arbeitsgruppen stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure zur Verfügung, deren Anzahl im Stellenplan festgelegt ist.

(2) In den Bezirken und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin werden durch die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Bevollmächtigte eingesetzt, die von den örtlichen Organen der Staatsgewalt unabhängig sind. Der Bevollmächtigte der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle hat einen Vertreter. Den Bevollmächtigten stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Oberkontrolleure, Kontrolleure und Hilfskontrolleure für folgende Arbeitsgebiete zur Verfügung:

1. Industrie und Verkehr, *
2. Land- und Forstwirtschaft, Erfassung und Aufkauf,
3. Handel und Versorgung,
4. Briefe der Werktätigen.

(3) In volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen setzt die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle Beauftragte ein.

§ 6

(1) Die Hauptkontrolleure bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und die Bevollmächtigten in den Bezirken werden vom Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle berufen und abberufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Ministerpräsidenten.

(2) Für die Einstellung und Entlassung aller anderen Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle ist der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zuständig.

§ 7

(1) Mitglied der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle und Mitarbeiter der Staatlichen Kontrolle kann nur sein, wer politisch und moralisch einwandfrei ist, ein hohes staatspolitisches Verantwortungsbewußtsein besitzt und sich kämpferisch für die Beseitigung festgestellter Fehler und Schwächen einsetzt.

(2) Die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle haben ihre Kontrollen unter strengster Beachtung der demokratischen Gesetzlichkeit durchzuführen und sich ohne Ansehen der Person und deren Dienststellung unnachsichtig an die Tatsachen zu halten.

(3) Auf die Mitglieder und Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle findet die Dienst- und Disziplinarordnung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik entsprechende Anwendung.

(4) Die Mitarbeiter der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle können für Verfehlungen bei Ausübung ihrer Tätigkeit nur nach Zustimmung des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zur gerichtlichen Verantwortung gezogen

werden. Bei Mitgliedern der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle ist die Zustimmung des Minister-rates erforderlich.

III. Abschnitt

Der Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle und ihrer Organe

§ 8

(1) In den Tätigkeitsbereich der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle fällt die Kontrolle:

1. der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe und Einrichtungen des Staates;
2. aller Organe der Volkswirtschaft und Kultur;
3. solcher gesellschaftlicher Organisationen und Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten.

(2) Bei den Ministerien des Innern — soweit es sich um die Angelegenheiten der kasernierten Volkspolizei, der Volkspolizei See und der Volkspolizei Luft handelt — und für Staatssicherheit beschränkt sich die Kontrolle auf die Finanz- und Intendanturangelegenheiten.

(3) Bei den gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen, die staatliche Zuwendungen erhalten, beschränkt sich die Kontrolle auf die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(4) Die Bevollmächtigten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den Bezirken haben das Recht, in allen Einrichtungen des Staates, der Volkswirtschaft und der Kultur Kontrollen und Revisionen durchzuführen, soweit diese Einrichtungen ihren Sitz im Bezirk haben.

(5) Die Beauftragten der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle in den volkswirtschaftlichen Schwerpunkten und staatspolitisch wichtigen Einrichtungen haben das Recht, alle Arbeitsgebiete der Betriebe oder Einrichtungen, in denen sie tätig sind, zu kontrollieren.

(6) Die in Abs. 2 genannten Einrichtungen unterliegen nur der Kontrolle einer besonderen Arbeitsgruppe der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

(7) Die in Abs. 3 genannten gesellschaftlichen Organisationen und sonstigen Einrichtungen unterliegen nicht der Kontrolle der Bevollmächtigten und der Beauftragten.

IV. Abschnitt

Die Aufgaben der Staatlichen Kontrolle

§ 9

(1) Die Tätigkeit der Staatlichen Kontrolle dient der Stärkung und Festigung der demokratischen Staatsmacht und dem Aufbau des Sozialismus.

(2) Die Staatliche Kontrolle stützt sich in ihrer Tätigkeit auf die aktive Mitwirkung der Werktätigen.

(3) Es ist Ehrenpflicht aller Staatsbürger, die Organe der Staatlichen Kontrolle von Fehlen, bürokratischen Erscheinungen und Ungesetzlichkeiten in der Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates und anderen Einrichtungen zu unterrichten.

§ 10

(1) Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle und ihre Organe haben vor allem folgende Aufgaben:

1. Kontrolle und Stellungnahme zur Verwirklichung der Gesetze über den Staatshaushalt und den Volkswirtschaftsplan und Kontrolle über die Durchführung der Verordnungen und Beschlüsse der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,